

Crashversuche zur Klärung von Beweisfragen bei Unfällen mit Fahrzeugen unterschiedlicher Schadensschwere

2005, pp. 61 – 64 (#3)

Manche gerichtliche Beweisfragen können nur mittels eines realen Crashversuchs geklärt werden, wenn die theoretischen Überlegungen und objektiven Anknüpfungstatsachen nicht ausreichend sind. Im vorliegenden Unfallgeschehen war die Frage zu klären, ob am Fahrzeugheck eines stehenden VW Golf II Beschädigungen entstehen können, ohne dass an der Fahrzeugfront eines auffahrenden Peugeot 306 äußerlich wesentliche erkennbare Deformationen entstehen.

□

Inhaltsverzeichnis

- [1 Zitat](#)
- [2 Inhaltsangabe](#)
- [3 Weitere Beiträge zum Thema im VuF](#)
- [4 Weitere Infos zum Thema](#)

Zitat

[Eberhardt, W.](#); [Leutheuser, R.](#); [Brösdorf, K.](#); [Göritz, J.](#): Crashversuche zur Klärung von Beweisfragen bei Unfällen mit Fahrzeugen unterschiedlicher Schadensschwere. Verkehrsunfall und Fahrzeugtechnik 43 (2005), pp. 61 – 64 (#3)

Inhaltsangabe

Gut dokumentierter Crashversuch mit [UDS](#)-Auswertung: Ein Peugeot 306 fährt mit ca. 13 km/h und voller Überdeckung auf einen stehenden VW Golf II (19E). Das [delta-v](#) des VW Golf lag bei ca. 8 km/h, das des Peugeot 306 ebenfalls bei ca. 8 km/h. Die [Trennungsgeschwindigkeit](#) betrug 3 km/h. Das Erstaunliche an diesem Kollisionsversuch waren deutliche Beschädigungen am Heck des VW Golf II wohin gegen die Front des Peugeot keine äußerlich erkennbaren Schäden aufwies. Erst nach Demontage des [Frontstoßfängers](#) am Peugeot 306 waren geringe Schäden unterhalb sichtbar.

Weitere Beiträge zum Thema im VuF

Weitere Infos zum Thema